

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Alle Bezirkshauptmannschaften und Städte mit  
eigenem Statut

**RU6-A-217/020-2011**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005/13710

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Alois Stockinger

12851

24. Mai 2011

Betrifft

§ 116 Abs. 2a KFG 1967, Fahr(schul)lehrerberechtigung; Zuständigkeit und  
Verfahrensführung

Aus gegebenem Anlass wird über die Zuständigkeit nach § 116 Abs. 2a KFG für die  
Erteilung der Fahr(schul)lehrerberechtigung Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 116 Abs. 2a KFG entscheidet über einen Antrag auf Erteilung der Fahrschul-  
lehrerberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde. Auf Antrag hat die Bezirksverwal-  
tungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz  
hat, die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Bezirksverwaltungsbehörde zu  
übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers  
liegt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche  
Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.

Grundsätzlich ist für die Erteilung der Berechtigung somit die Bezirksverwaltungsbehörde  
zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens kann auf Antrag von der Bezirksverwal-  
tungsbehörde, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, auf die

Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Ausbildung des Antragstellers liegt. Diese Übertragung ist nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.

Als Ort der Ausbildung des Antragstellers kommt der Sitz der Ausbildungsstätte (im Falle einer entgeltlichen Ausbildung) oder der Sitz der Fahrschule (im Falle einer unentgeltlichen Ausbildung) in Betracht, an dem die gesamte Ausbildung absolviert wird, nicht jedoch ein Ort, an dem (bloß) einzelne Ausbildungsinhalte praktisch abgewickelt werden.

Die Übertragung des Verfahrens lediglich zur Durchführung der Fahr(schul)lehrerprüfung ist nicht möglich.

Für den Fall, dass der Antragsteller seine Ausbildung bereits abgeschlossen hat und insbesondere nach Nichtbestehen der Lehrbefähigungsprüfung einen Antrag auf Übertragung des Verfahrens damit argumentiert, dass seine neue Ausbildungsstätte im örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde liegt, ist die angestrebte Übertragung dann zu akzeptieren, wenn dort jedenfalls mehr als die Hälfte der Ausbildung wiederholt wird.

Der Antragsteller, der diesfalls die Übertragung der Zuständigkeit begehrt, hat von der Ausbildungseinrichtung folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Unterrichtsgegenstände
- Anzahl der Unterrichtseinheiten
- Datum der Unterrichtseinheiten
- Rechnungslegung und Zahlungseingang.

Dies gilt auch für Übertragungen in ein anderes Bundesland.

Für die Führung des Verfahrens ist weiters zu beachten, dass Anträge auf Erteilung der Fahr(schul)lehrerberechtigung sofort ins Führerscheinregister (FSR) einzugeben und allfällig bereits bestehende Einträge über den Antragsteller zu beachten sind. Weiters ist

das Ergebnis jedes Prüfungsantrittes (§ 116 Abs.3 KFG) sofort im FSR einzutragen und nicht erst bei Abschluss des Verfahrens.

Zusatz für BH: BHNÖ LAKIS

Ergeht an:

**2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,  
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

- 
1. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5 z. H. Hrn. Dr. Hedl,  
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt  
Zur Kenntnis

Für den Landeshauptmann

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)